

Betr.: 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach

Gebiet: "Am Tripp"

hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)

Vorg.: Beschluss Nr. III-292 des Regionalvorstandes vom 16.07.2015

Beschluss Nr. III-245 der Verbandskammer vom 14.10.2015 zu DS III-2015-47

(Aufstellungsbeschluss)

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Stadt Neu-Anspach, der Abstimmung mit benachbarten Kommunen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Entwurf der oben genannten Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 in der Fassung der vorgelegten Planzeichnung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden die Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2 BauGB wird von einer Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen.

- 2. Ort und Dauer der Auslegung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.
- 3. Der Regionalvorstand wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen, insbesondere die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 26.10.2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44/15 bekannt gemacht. Die betroffene Stadt/Gemeinde, die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.10.2015 beteiligt.

1) Die betroffene Stadt Neu-Anspach hat sich nicht geäußert.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben sich nicht geäußert:

Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten

Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim

Magistrat der Stadt Bad Homburg

Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Magistrat der Stadt Oberursel Taunus

Magistrat der Stadt Usingen, Bauamt

2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Abwasserverband Oberes Usatal

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn

Arbeitsgemeinschaft Hessische Industrie- und Handelskammern

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Dez. Finanzen, Verwaltung und Bau

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.

Bund Freikirchliche Gemeinden in Hessen-Siegerland, Leiterin des Landesverbandes

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

BUND Landesverband Hessen e.V.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Verkauf

Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte

Bundesnetzagentur, Außenstelle Eschborn

DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt

Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, LV Hessen

Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 34, Fertigungssteuerung

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

Deutscher Wetterdienst

Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Energie und Versorgung Butzbach GmbH

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung

Forstamt Weilrod, Hessen-Forst

Freilichtmuseum Hessenpark GmbH

Hessenenergie GmbH

Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche

Hessische Landesbahn GmbH

Hessisches Immobilienmanagement

HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

IHK Frankfurt am Main

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn

Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage

LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur

Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung

Landrat des Hochtaunuskreises

LJV Landesjagdverband Hessen e.V.

NABU Landesverband Hessen

Netzdienste Rhein-Main GmbH

Polizeipräsidium Westhessen, Abteilung Einsatz E13

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.

Staatlich technische Überwachung Hessen

STRABAG, Property and Facility Services GmbH, RE 3132

Verkehrsverband Hochtaunus, Zweckverband

Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen

Wasserverband Kinzig

Zweckverband Naturpark Taunus

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Amprion GmbH

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt

hessenARCHÄOLOGIE

Hessisches Baumanagement, Regionalniederlassung Mitte

HLB Basis AG

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen

Netzdienste Rhein-Main GmbH, Technisches Büro GasUnion

PLEDOC, Leitungsauskunft/Fremdplanung

RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Syna GmbH

Tennet TSO GmbH

haben Stellungnahmen abgegeben:

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich: Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2

3) In der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan wurden Stellungnahmen abgegeben.

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind zusätzlich öffentlich auszulegen:

- Bebauungsplan "Am Tripp" der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen Arnsbach (Planungsstand 09.10.2015)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan "Am Tripp" mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag (Stand: 09.10.2015)
- Schalltechnische Stellungnahme zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Am Tripp" (Stand: 01.10.2015)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Am Tripp" (Stand: Oktober 2015)

- Geotechnisches Gutachten zum Projekt Erschließung des Baugebietes "Am Tripp" (Stand 27.07.2015)
- Strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes (SUP)
- Landschaftsplan UVF 2000
- Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich: Umwelt, Naturschutz, Bauleitplanung Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 Reg. Siedlungs- und Bauleitplanung

III. Erläuterung des Beschlusses

Da in der Verfahrensbeteiligung keine Stellungnahmen abgegeben worden sind, die eine nochmalige Änderung der Planung erfordert hätten, kann die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 unverändert öffentlich ausgelegt werden.

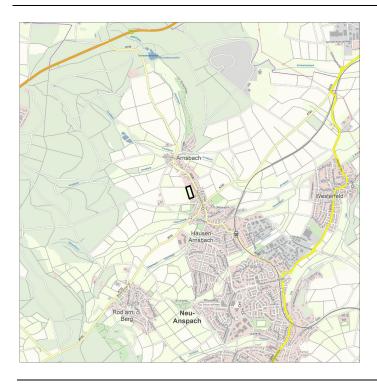
Nach § 3 (1) Satz 2, Nr. 2 BauGB wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor im Bebauungsplan-Verfahren erfolgt ist und sich daraus für die beabsichtigte Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange keine entgegenstehenden Gesichtspunkte ergeben haben.

Zu dem vorliegenden Beschlussantrag an die Verbandskammer gehört als Anlage die Behandlung aller Stellungnahmen.

Änderungsunterlagen



3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Neu-Anspach**, Stadtteil Hausen-Arnsbach Gebiet: "Am Tripp"



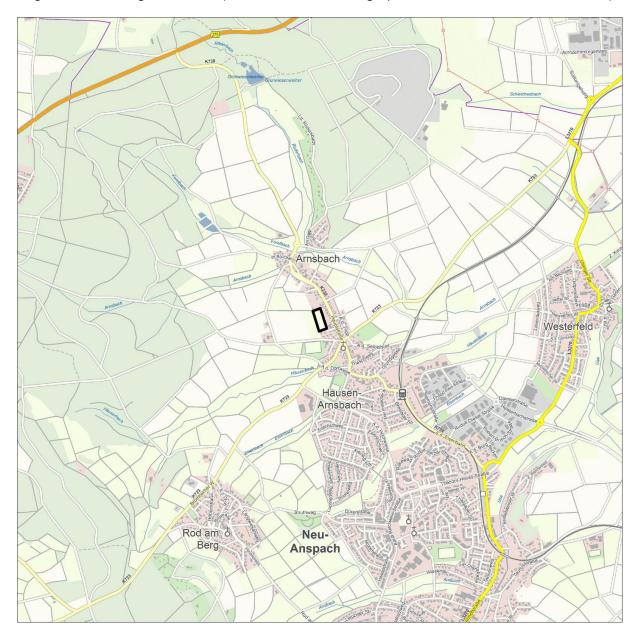
INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Kartenteil
- 2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

Telefon: +49 69 2577-0

Telefax: +49 69 2577-1204

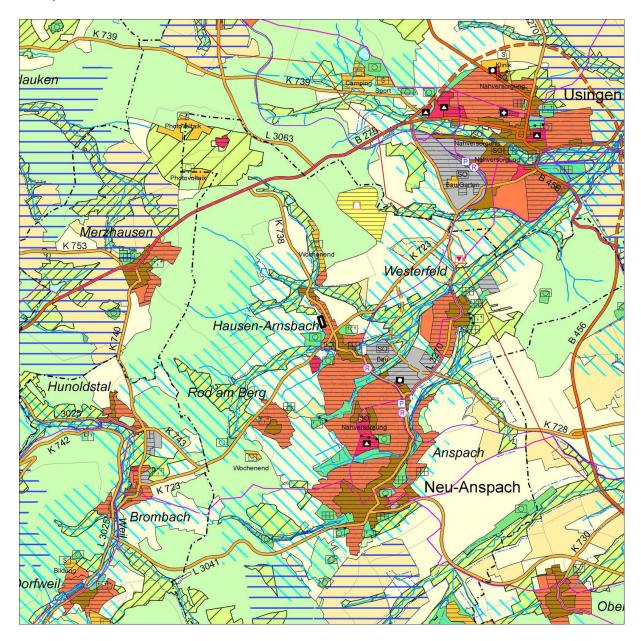
Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)



Ohne Maßstab

Grenze des Änderungsbereiches

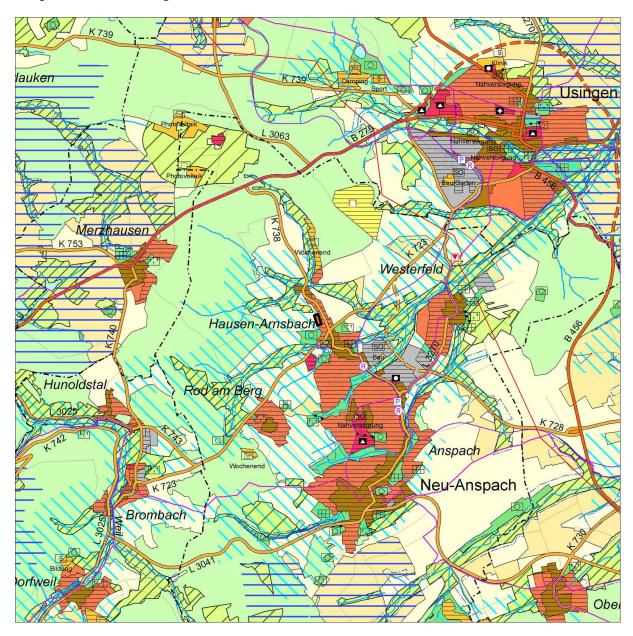
Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010, Planstand 31.12.2014



M. 1:50 000

Grenze des Änderungsbereiches

Vorgesehene Änderung

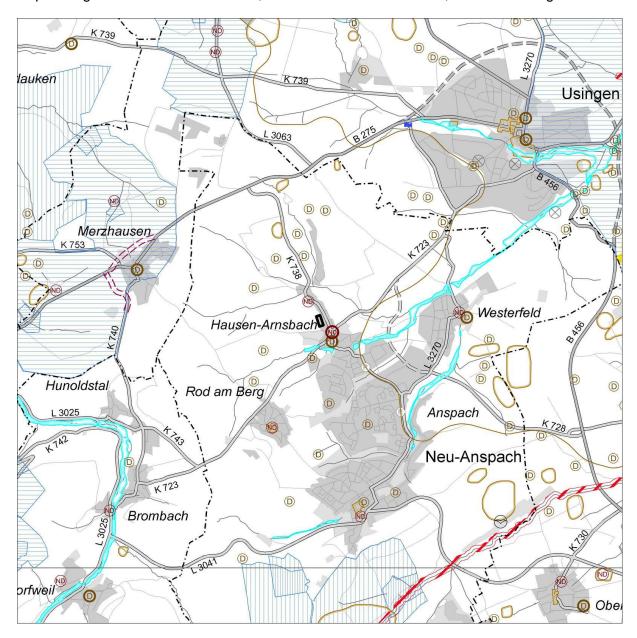


M. 1:50 000

Grenze des Änderungsbereiches

"Fläche für die Landbewirtschaftung" mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" in "Wohnbaufläche, geplant" (ca.0,7 ha)

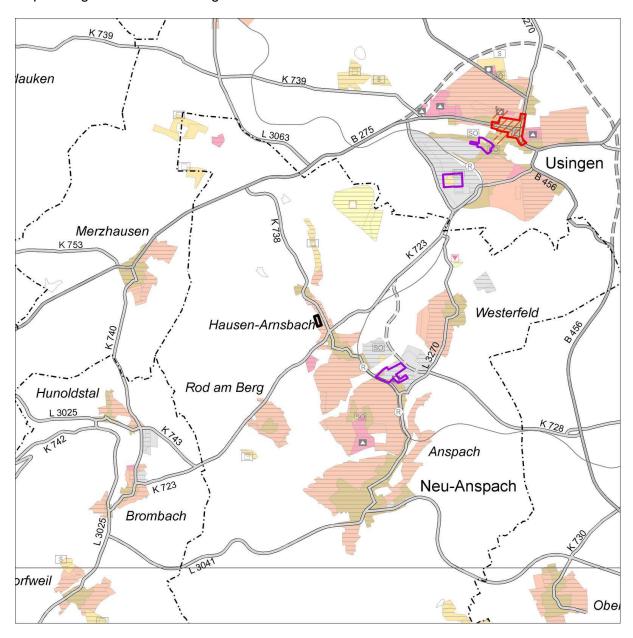
Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen



M. 1:50 000

Grenze des Änderungsbereiches

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1:50 000

Grenze des Änderungsbereiches

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		3-1			
Hauptkarte		Rechtsgrundlage			Rechtsgrundlage
Siedlungsstr	uktur	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG		Fernwasserleitung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB		Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant	S.O.
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	S.O.			
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	S.O.	Land- und F	orstwirtschaft	
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB		Vorranggebiet für Landwirtschaft	 § 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.		Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Krankenhaus	S.O.		Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m.
_	Weiterführende Schule	S.O.			§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
			Natur und La	andschaft	
	Kultur Sonderbaufläche, Bestand/geplant	s.o.	/////	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
\$	(textl. Zweckbestimmung) Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB		Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	(textl. Zweckbestimmung)	S.O.		Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flä-	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	8.0.		chen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2a BauGB
SO	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	S.O.	• • • • • •	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
				Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
$\Delta \Delta \Delta \Delta $	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG	111,	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG		Still- und Fließgewässer	§ 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB		Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
0	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugend- zeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hunde-	s.o.		Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hoch-	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
	dressur, Tiergehege			wasserschutz	§ 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Wohnungsferne Gärten	S.O.		Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
+++	Friedhof	S.O.	Rohstoffsich	erung	
Markaba				Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
Verkehr		§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m.
	Fläche für den Straßenverkehr Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig,	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Bestand/geplant Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig,	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
	Bestand/geplant	S.O.			
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Haupverkehrsstraße, mindestens vierstreifig,	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	Kennzeichnu	ung aus Genehmigungsbescheid	
	Bestand/geplant ** Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche	g 5 Abs.2 Nr.5 BauGB		von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	S.O.		von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
A	Ausbaustrecke Straße	s.o.		Dostana/geplant	
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	Boikarto 1:	Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnu	ngen
P	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	(siehe auch Ha		igen
	Überörtliche Fahrradroute, Bestand/geplant	s.o.		Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt,	§ 5 Abs.4 BauGB
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		nachrichtlich übernommen/vermerkt	•
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	A ———	Ausbaustrecke Straße/Schiene	S. O .
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke	3 9 70 9.4 11.5 11.5	→ :•••••	Straßen-/Bahntunnel	S.O.
	oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt,	S.O.
——A——	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	⊖	nachrichtlich übernommen/vermerkt Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	S.O.		Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheb-	S.O.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	\otimes \otimes	lich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
(F) (F)	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH),	§ 5 Abs.4 BauGB
(R)	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	5.0		nachrichtlich übernommen/vermerkt Europäisches Vogelschutzgebiet,	S.O.
(S)				nachrichtlich übernommen/vermerkt Naturschutzgebiet,	
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr,	s.o. § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
O 0	Bestand/geplant	•		Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S. O .
₩ 🕸	Flughafen, Bestand/geplant	S.O.	(B) (LB)	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell,	S.O.
* (*)	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	S.O.		nachrichtlich übernommen/vermerkt Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	
Versoraunas	anlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitig	nuna		Naturdenkmal, linienhaft,	S.O.
versorgungs	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallent-	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		nachrichtlich übernommen/vermerkt Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere),	s.o.
	sorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk,	§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB		nachrichtlich übernommen/vermerkt	<u></u>
(1(1)	Bestand/geplant	S.O.		Naturpark, nachrichtlich übernommen	S.O.
(Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	S.O.	. V	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	\$.0.	$Y \mapsto g(x)$	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	\$.0.		Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutz- zone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	S.O.		Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet	
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	S.O.		(Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
_ × ×_×	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.		Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
~ ~					

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	S.O.
	Denkmalschutz, linienhaft	8.0.
(D)	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	S.O.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	S.O.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropolG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)



* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextillien, Gardinen, Baumarkt
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte,
- Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte,
- Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
 Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel

- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)

Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof

Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße) Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke

Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040

Grävenwiesbach: Ostumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße

Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße

Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffenburger Straße
Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)

Bruchkobel: Guterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)
Frankfurt am Main: Hafenbahngleise im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafenbahnverbindungsgleis Osthafen - Gutleuthafen
Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
Hanau: Hafenbahngleise der Stadtwerke Hanau

Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okriftel
Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Gebiet: "Am Tripp"

Begründung

zur **3. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Neu-Anspach**, Stadtteil Hausen-Arnsbach

Gebiet: "Am Tripp"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen im Gebiet "Am Tripp" in der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach zu überarbeiten.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha.

Er liegt am westlichen Ortsrand von Hausen-Arnsbach und wird im Norden, Osten und Süden durch Wohnbebauung westlich der Hauptstrasse begrenzt und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt im Ortsteil Hausen-Arnsbach im Rahmen einer Ortsrandabrundung ein Wohngebiet zu entwickeln, da für zahlreiche Interessenten für Baugrundstücke derzeit keine Wohnbauflächen mehr verfügbar sind.

Ein Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan wurde am 14.10.2014 gefasst. Damit dieser als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, im Parallelverfahren die bisherige Planaussage entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

"Fläche für die Landbewirtschaftung" mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" in "Wohnbaufläche, geplant" (ca.0,7 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich der regionalplanerischen Festlegung "Fläche für die Landbewirtschaftung" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen".

Gebiet: "Am Tripp"

Die "Flächen für die Landbewirtschaftung" dienen der Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktion und der Offenhaltung der Landschaft primär durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

In den "Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen" sollen Nutzungen und Maßnahmen vermieden werden, die die Kalt- bzw. Frischluftproduktion mindern, den Kalt- und Frischluftabfluss bzw. den Luftaustausch verringern oder mit den Emissionen von Luftschadstoffen oder Wärme verbunden sind.

Die vorgesehene Darstellung weicht zwar von diesen Zielsetzungen ab, liegt aber mit einer Größe von ca.0,7 ha weit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 5 ha und stellt deshalb keine raumbedeutsame Maßnahme dar.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß Z3.4.1-9 im ländlichen Siedlungstyp die Dichtevorgabe von 25 bis 40 Wohneinheiten je ha bezogen auf Bruttowohnbauland, einzuhalten.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Das Gebiet ist über die Kreisstraße K 738 (Hauptstraße) und die Bundesstraße B 275 an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden.

Die Planfläche wird durch eine von der Hauptstraße abzweigende Stichstraße erschlossen werden. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes (14 Bauplätze) ist das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen gering. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrsnetzes gegeben ist.

Der Änderungsbereich liegt im 1.000 m-Einzugsbereich des Haltepunktes "Neu-Anspach-Hausen-Arnsbach (Ts.) Bahnhof" der Regionalbahn-Linie 15 (Frankfurt/M. Hbf. - Brand-oberndorf).

Die Erschließung des Gebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt mit den Buslinien 60 (Usingen - Neu-Anspach - Schmitten - Arnoldshain) und 82 (Usingen - Neu-Anspach - Hunoldstal - Riedelbach - Rod an der Weil) über die Haltestelle "Neu-Anspach-Hausen-Arnsbach Reuterweg".

Für den ruhenden Verkehr werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Stellplätze unter Berücksichtigung der Stellplatzsatzung der Stadt Neu-Anspach vorgesehen.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: "Entwicklungskarte") ist das Änderungsgebiet als "Flächen für die Landbewirtschaftung" mit der Signatur "Grünland" für die tatsächliche Nutzung dargestellt. Diese Darstellung entspricht der derzeitigen Nutzung.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen getroffen und Maßnahmen vorgesehen, die den zu erwartenden, insgesamt geringen Beeinträchtigungen von Umweltbelangen wie Verlust oder Einschränkung von Bodenfunktionen und von Lebensräumen für Flora und Fauna, Verringerung der Niederschlagsversickerung, Grundwasserneubildung und Kaltluftproduktion sowie Veränderung des Landschaftsbildes so weit wie möglich entgegenwirken.

Gebiet: "Am Tripp"

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Die Stadt Neu-Anspach ist aufgrund der Nähe zum Rhein-Main-Gebiet und der landschaftlich reizvollen Lage, verbunden mit einer schienengebundenen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ein beliebter Wohnstandort und hat eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken zu verzeichnen, für die jedoch keine Wohnbauflächenreserven mehr zur Verfügung stehen. Deshalb sollen im Stadtteil Hausen-Arnsbach im Rahmen einer Ortsrandarrondierung 14 Bauplätze geschaffen werden. Die Fläche kann zeitnah entwickelt werden, fügt sich in die vorhandene Siedlungsrandstruktur ein, ist ohne großen Aufwand erschließbar und liegt im Einzugsbereich eines Haltepunktes des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs.

Grundsätzlich sollte der Wiedernutzung bereits versiegelter oder anthropogen veränderter Flächen Vorrang eingeräumt werden vor einer Neuinanspruchnahme bislang anthropogen nicht überformter Böden und landwirtschaftlich genutzter Flächen. Umnutzungsflächen oder sonstige Innenentwicklungspotenziale stehen in Neu-Anspach jedoch nicht zur Verfügung. Bestehende Baulücken wurden kartiert, sind jedoch gemäß Eigentümeransprache durch die Stadt aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft derzeit nicht entwickelbar. In Hausen stehen gemäß Ermittlung der Stadt derzeit ca. 11 Gebäude leer und in ganz Neu-Anspach ca. 68, jedoch hat die Stadt keinen Einfluss auf die Vermarktung dieser Liegenschaften. Auch eine entsprechende Rückwidmung geplanter Bauflächen an anderer Stelle ist mangels noch nicht in Entwicklung befindlicher Reserveflächen nicht möglich. Die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft werden deshalb zurückgestellt zugunsten der Schaffung von Wohnraum, für den im Ballungsraum aufgrund des noch erfolgenden Bevölkerungswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung weiterhin erheblicher Bedarf besteht.

Flächenausgleich:

Für die Flächenneuinanspruchnahme kann von der Stadt kein Flächenausgleich geleistet werden

In der von der Verbandskammer des Regionalverbandes am 29.04.2015 beschlossenen "Richtlinie zum Flächenausgleich bei Verfahren zur Änderungs des Regionalen Flächennutzungsplanes 2010" ist für solche Fälle unter "3. Ausnahmen" eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Die Stadt Neu-Anspach hat zusätzlich zum Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens einen Antrag auf Anwendung dieser Einzelfallprüfung gestellt. Der in der Richtlinie festgelegte Fragenkatalog wird zusammenfassend wie folgt beantwortet und begründet:

- a) Die angestrebte Flächenneuausweisung ist städtebaulich erforderlich, weil dadurch weiterhin die Weiterentwicklung der Stadt und damit die Ausnutzung der bestehenden guten und modernen Infrastruktur sowie die Nutzung der direkten Verbindung zum Kern der Region sichergestellt wird. Rund 55 Bau-Interessenten können derzeit nicht bedient werden. Es besteht insbesondere eine Nachfrage nach aufgelockerten, größeren Grundstücken.
- b) Im Gebiet der Kommune stehen keinen anderen Planungsflächen für die beabsichtigte Nutzung zur Verfügung. Bei der einzigen geplanten Wohnbaufläche in Westerfeld-West sind die Flächen im 2. Bauabschnitt alle vergeben und der 3. Bauabschnitt ist in Vorbereitung. Auch dieses Potenzial deckt nicht die vorhandenen Nachfrage ab.
- c) Im Gebiet der Kommune gibt es Innenentwicklungspotenziale, die auch gemeinsam mit dem Regionalverband validiert wurden (Baulückenkataster). Sie sind jedoch mangels Eigentümerinteresse derzeit nicht entwickelbar. Lediglich ein Bebauungsplan der Innenentwicklung konnte aufgestellt werden.
- d) Im Gebiet der Kommune gibt es keine geplanten Bauflächen, die für eine Flächenrücknahme genutzt werden können. Es gelten die o.g. Aussagen zum Gebiet Westerfeld-West. Alternativflächen stehen nicht zur Verfügung. Die geplanten gewerblichen Bauflächen sind ebenfalls alle vergeben und beplant.

e) Es gibt auch besondere städtebaulichen Gründe, die gegen eine Flächenrücknahme im

Bereich Westerfeld-West sprechen, weil es sich dabei um eine Rahmenplanung handelt, die erschließungstechnisch von 3 Bauabschnitten ausgeht.

f) Es gibt somit auch keine rechtswirksamen, aber noch nicht umgesetzten Bebauungspläne im Bereich geplanter Bauflächen, die für eine Flächenrücknahme in Frage kommen.

Im RPS/RegFNP-Aufstellungsverfahren beschränkte sich die Flächenneuausweisung auf das Gebiet Westerfeld-West.

Moderate Entwicklungsmöglichkeiten sind erforderlich, um den erkennbaren Schrumpfungstendenzen des ehemaligen Entwicklungsschwerpunktes Neu-Anspach entgegenzuwirken.

Gebiet: "Am Tripp"

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt im Ortsteil Hausen-Arnsbach ein Wohngebiet zu entwickeln.

Die bisherige Planaussage wird deshalb wie folgt geändert: "Fläche für die Landbewirtschaftung" mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" in "Wohnbaufläche, geplant" (a.0,7 ha).

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, BBodSchG § 1, BauGB § 1a

Sie lauten:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

- "(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
- 1. die biologische Vielfalt,
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Gebiet: "Am Tripp"

- (1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.
- (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Das Änderungsgebiet ist durch Ackernutzung angrenzend an Hausgärten am Ortsrand geprägt.

Folgende Umweltfaktoren sind relevant:

Schutzgebiete

- Lage im Naturpark Hochtaunus, keine weiteren Schutzgebiete betroffen

Boden

- Böden mit hoher Produktionsfunktion (hohes natürliches Ertragspotenzial und hohes Nitratfiltervermögen, Pseudogley-Parabraunerde), Bodenfunktionsbewertung gemäß Bodenviewer Hessen, Maßstab 1:5000: gering (Die Angaben basieren auf den Digitalen Bodendaten des Hessischen Landesamtes für Geologie (HLUG) einschließlich zugehöriger Bewertungsmethoden).
- Altlasten oder Altablagerungen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt.

Wasser

- geringe Grundwasserergiebigkeit und geringe bis mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit

Luft und Klima

- hohe Relevanz für den Kaltlufthaushalt (klimawirksame Fläche mit hoher Bedeutung)

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Die Vegetation ist durch die derzeitige intensive Wiesenbewirtschaftung mit geringer Artenund Strukturausstattung geprägt.
- Die Fläche liegt gemäß dem "Biotopverbund-Konzept für die Wildkatze in Hessen" in einem potenziellen Wildkatzen-Populationsareal. Auf Grund der Ackernutzung und der direkten Ortsrandlage kann jedoch hier ein Vorkommen der Wildkatze ausgeschlossen werden.
- Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Bebauungsplan (Potenzialabschätzung) weist das Änderungsgebiet Habitatqualitäten für typische Offenlandarten auf (Feldlärche, Rebhuhn, Wachtel, die jedoch durch die einrahmende Bebauung und bestehende Nutzung bereits erheblich eingeschränkt werden) und es dient Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke als sporadisches Jagd- und Nahrungsrevier. Insbesondere das östlich angrenzende Wohngebiet mit Hausgärten ist Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Vogelarten wie Girlitz, Goldammer, Mauersegler und Teillebensraum für Fledermäuse (Hinweise auf Quartiere wurden nicht festgestellt).

Landschaft/landschaftsbezogene Erholung

- Das Landschaftsbild ist durch Acker- und Wiesenflächen angrenzend an Einzelhausbebauung mit Gärten am Ortsrand geprägt.

Gebiet: "Am Tripp"

- Der am nördlichen Rand verlaufende Feldweg wird zur siedlungsnahen Erholung genutzt.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Im näheren Umfeld des Änderungsgebietes befinden sich Wohnbebauung, ein Dorfgemeinschaftshaus, Sportflächen und eine Kindertagesstätte.

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

Die bisherige Planung entspricht der Realnutzung als landwirtschaftliche Fläche und verursacht somit keine neuen Umweltauswirkungen.

Auswirkungen der Planänderung

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung folgende Auswirkungen zu erwarten:

- z.T. dauerhafter Verlust sowie Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Vermischung, Verdichtung
- Verringerung der Niederschlagsversickerung und Grundwasserneubildung
- Geringfügige Veränderungen des Kleinklimas, die für die Frischluftversorgung von Hausen-Arnsbach jedoch nicht relevant sind, da der Kaltluftstromabfluss aufgrund der Topographie in Richtung Südosten verläuft und bereits durch die bestehende Bebauung abgebremst wird.
- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Flora und Fauna durch die Umwandlung einer Frischwiese in Wohngebiet mit Hausgärten mit entsprechender Bepflanzung. Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Bebauungsplan sind nachhaltige Beeinträchtigungen aufgrund der Gewöhnungseffekte an bereits vorhandene Störwirkungen und der Verfügbarkeit von Alternativstandorten nicht zu erwarten und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG kann bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
- Das Landschafts- und Ortsrandbild wird sich kaum verändern, da die gelante Wohnbebauung mit Hausgärten den gleichen Charakter hat wie die bestehende Ortsrandbebauung.
- Gemäß schalltechnischem Gutachten zum Bebauungsplan kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzung des benachbarten Dorfgemeinschaftshauses mit Kindertagesstätte und der Sportflächen immissionsschutzrechtlich nicht (wie von Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan vorgebracht) weiter eingeschränkt wird.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen.

Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 des Regionalverbandes wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius.

Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen getroffen, die der Beeinträchtigung von Umweltbelangen entgegen wirken:

- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche zur Minimierung der Neuversiegelung

- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen
- Maßnahmen zur Verwertung von Niederschlagswasser oder Rückführung in den Wasserkreislauf
- Begrünung von Fassaden und Dächern sowie Grundstücksfreiflächen und Straßen, Pflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen und Gehölzen
- Bepflanzung des westlichen und nördlichen Randes des Änderungsgebietes mit standortgerechten Sträuchern zur landschaftlichen Einbindung
- Anbringen von geeigneten Nistkästen für z.B. Haussperling und Mauersegler
- ggf. Abriss von Gebäuden und Rodung von Gehölzen in den an das Änderungsgebiet angrenzenden Bereichen außerhalb der Brutzeit (1.März -30. September)
- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und/oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase, Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen, fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau), Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- naturschutzrechtliche Kompensation: Für die im Rahmen des Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanz nach Kompensationsverordnung ein Defizit, das über das Ökokonto der Stadt Neu-Anspach ausgegleichen werden soll (teilweise Umwandlung von Fichtenbeständen in Auwald in der Gemarkung Hausen-Arnsbach).

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Umweltprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten wurde nicht durchgeführt, da der Stadt derzeit keine Alternativflächen zur Verfügung stehen.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte "Erheblichkeitsschwellen" definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Gebiet: "Am Tripp"

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

B 3.3 Zusammenfassung

Durch die Planung einer Wohnbaufläche wird eine teilweise Bebauung und Versiegelung bislang ackerbaulich genutzter Flächen vorbereitet, wodurch mit Beeinträchtigungen von Umweltbelangen zu rechnen ist wie Verlust oder Einschränkung von Bodenfunktionen und von Lebensräumen für Flora und Fauna, Verringerung der Niederschlagsversickerung und Grundwasserneubildung, Verminderung der Kaltluftproduktion sowie Veränderung des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen und Maßnahmen vorzusehen, die den Umweltauswirkungen so weit wie möglich entgegenwirken.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.



Gebiet: "Am Tripp"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

003_NEUAN_B-01203

Gruppe: TöB

Dokument vom: 20.11.2015 Dokument-Nr.: S-02863

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Ingenieurgeologie: Nach der Geologischen Karte von Hessen 1: 25.000 liegt das Plangebiet im Ausstrichbereich von stellenweise tiefreichend verwitterten Tonschiefern und Sandsteinen des Unterdevons, die von bindigen Deckschichten überlagert sein können. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich erlaubt ist, werden wegen der vermutlich geringen Durchlässigkeit der anstehenden Böden Versickerungsversuche gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 empfohlen. Die verwitterten Tonschiefer sowie die bindigen Deckschichten können stark setzungsfähig sein. Auf einheitliche Gründungsbedingungen ist zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. eine Baugrubenabnahme gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein Ingenieurbüro empfohlen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanun, Bauplanung und Bauausführung zu beachten.



Gebiet: "Am Tripp"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2

003_NEUAN_B-01207

Gruppe: TöB

Dokument vom: 03.12.2015 Dokument-Nr.: S-02916

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Von dem Änderungsbereich ist kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und kein Natura 2000-Gebiet betroffen. Bei der von der Planänderung betroffenen Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Die in den Unterlagen dargelegte Potenzialabschätzung, wonach mit artenschutzrechtlich relevanten Brutvorkommen von Offenlandvogelarten zu rechnen ist, scheint plausibel. Eine abschließende Bewertung ist jedoch erst nach Vorlage weiterer Unterlagen im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens der Stadt Neu-Anspach möglich. Zu Details der Eingriffsfolgenbewältigung und der artenschutzrechtlichen Belange im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Neu-Anspach wird auf die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis verwiesen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Folgende Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen und zur naturschutzrechtlichen Kompensation werden im Umweltbericht unter den Punkten B 2.1, B 2.2 und B 2.3 ergänzt.

B2.1 Bestandsaufnahme:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Die Vegetation ist durch die derzeitige intensive Wiesenbewirtschaftung mit geringer Arten- und Strukturausstattung geprägt.
- Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Bebauungsplan (Potenzialabschätzung) weist das Änderungsgebiet Habitatqualitäten für typische Offenlandarten auf (Feldlärche, Rebhuhn, Wachtel, die jedoch durch die einrahmende Bebauung und bestehende Nutzung bereits erheblich eingeschränkt werden) und es dient Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke als sporadisches Jagd- und Nahrungsrevier. Insbesondere das östlich angrenzende Wohngebiet mit Hausgärten ist Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Vogelarten wie Girlitz, Goldammer, Mauersegler und Teillebensraum für Fledermäuse (Hinweise auf Quartiere wurden nicht festgestellt).

B 2.2 Prognose und Bewertung

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung folgende Auswirkungen zu erwarten:
- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Flora und Fauna durch die Umwandlung einer Frischwiese in Wohngebiet mit Hausgärten mit entsprechender Bepflanzung. Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Bebauungsplan sind nachhaltige Beeinträchtigungen aufgrund der Gewöhnungseffekte an bereits vorhandene Störwirkungen und der Verfügbarkeit von Alternativstandorten nicht zu erwarten und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG kann bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Anbringen von geeigneten Nistkästen für z.B. Haussperling und Mauersegler
- ggf. Abriss von Gebäuden und Rodung von Gehölzen in den an das Änderungsgebiet angrenzenden Bereichen außerhalb der Brutzeit (1.März -30. September)
- naturschutzrechtliche Kompensation: Für die im Rahmen des Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanz nach Kompensationsverordnung ein Defizit, das über

das Ökokonto der Stadt Neu-Anspach ausgegleichen werden soll (teilweise Umwandlung von Fichtenbeständen in Auwald in der Gemarkung Hausen-Arnsbach).



003 NEUAN B-01240

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Neu-Anspach**, Stadtteil Hausen-Arnsbach

Gebiet: "Am Tripp"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises

Fachbereich: Umwelt, Naturschutz

Gruppe: TöB

Dokument vom: 30.11.2015 Dokument-Nr.: S-02923

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft ist auf den mit der Planung einhergehenden Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche aufmerksam zu machen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche soll gemäß § 1a BauGB begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Aus den Bebauungsplanverfahren ist bekannt, dass die Stadt Neu-Anspach ein Baulückenkataster erstellt hat und die fehlende Verfügbarkeit diesbezüglich nachgewiesen hat. Die Unterlagen lassen jedoch Aussagen zu Brachflächen und Gebäudeleerständen vermissen. Dies sollte ergänzend aufgearbeitet werden. Erst wenn sich auch dort fehlende Innenentwicklungsmöglichkeiten nachweisen lassen, kann gemäß der Gesetzgebung auf die beantragte landwirtschaftliche Fläche zur baulichen Entwicklung zugegriffen werden. Um die ergänzende Nachweisführung wird gebeten. Zum derzeitigen Planungsstand ist die Notwendigkeit der Neuinanspruchnahme nicht ausreichend begründet. Der Planung steht die Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft entgegen.

Seitens des Fachbereichs Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung kann noch keine abschließende Stellungnahme bezüglich der oben genannten Planung abgegeben werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde unsererseits eine artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf (potentiell) vorkommende Vogel- und Fledermausarten sowie eine Aufnahme relevanter Habitatstrukturen dieser Tiergruppen nachgefordert. Unter Berücksichtigung eines möglichen Brutvorkommens von Offenlandarten, stellt sich der Wegfall der landwirtschaftlich genutzten Fläche, ohne Flächenausgleich, als Konflikt dar. Des Weiteren liegen uns Hinweise auf ein mögliches Vorkommen planungsrechtlich relevanter Amphibienarten vor, so dass dieser Sachverhalt ebenso im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung vorab untersucht werden muss. Weiter empfehlen wir, unter Punkt B 2.3 (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich) die Aufnahme einer Festsetzung zur Dach- und Fassadenbegrünung von Haupt- und Nebenanlagen. Unter Berücksichtigung des aktuell ausgewiesenen "Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen" kann mithilfe einer solchen Festsetzung die Kalt- bzw. Frischluftproduktion im Gebiet zumindest teilweise aufrechterhalten werden.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Die Aussagen zu den fehlenden Innenentwicklungspotenzialen werden hinsichtlich der Gebäudeleerstände im Sinne der diesbezüglichen Angaben im aktuellen Stand des Bebauungsplans wie folgt ergänzt:

"In Hausen stehen gemäß Ermittlung der Stadt derzeit ca. 11 Gebäude leer und in ganz Neu-Anspach ca. 68, jedoch hat die Stadt keinen Einfluss auf die Vermarktung dieser Liegenschaften."

Das Erfordernis der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nach unserer Auffassung mit den getroffenen Aussagen in der Begründung hinreichend erläutert und ergibt sich letzlich daraus, dass einer entsprechenden Nachfrage entweder keine adäquaten Angebote im Innenbereich gegenüberstehen oder diese aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer derzeit nicht aktivierbar sind.

Der Umweltbericht wurde anhand des nun vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan wie folgt ergänzt:

B2.1 Bestandsaufnahme:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Die Vegetation ist durch die derzeitige intensive Wiesenbewirtschaftung mit geringer Arten- und Strukturausstattung geprägt.
- Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Bebauungsplan (Potenzialabschätzung) weist das Änderungsgebiet Habitatqualitäten für typische Offenlandarten auf (Feldlärche, Rebhuhn, Wachtel, die jedoch durch die einrahmende Bebauung und bestehende Nutzung bereits erheblich eingeschränkt werden) und es dient Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke als sporadisches Jagd- und Nahrungsrevier. Insbesondere das östlich angrenzende Wohngebiet mit Hausgärten ist Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Vogelarten wie Girlitz, Goldammer, Mauersegler und Teillebensraum für Fledermäuse (Hinweise auf Quartiere wurden nicht festgestellt).

B 2.2 Prognose und Bewertung

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Flora und Fauna durch die Umwandlung einer Frischwiese in Wohngebiet mit Hausgärten mit entsprechender Bepflanzung. Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Bebauungsplan sind nachhaltige Beeinträchtigungen aufgrund der Gewöhnungseffekte an bereits vorhandene Störwirkungen und der Verfügbarkeit von Alternativstandorten nicht zu erwarten und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG kann bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Begrünung von Fassaden und Dächern sowie Grundstücksfreiflächen und Straßen, Pflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen und Gehölzen
- Anbringen von geeigneten Nistkästen für z.B. Haussperling und Mauersegler
- ggf. Abriss von Gebäuden und Rodung von Gehölzen in den an das Änderungsgebiet angrenzenden Bereichen außerhalb der Brutzeit (1.März -30. September)
- naturschutzrechtliche Kompensation: Für die im Rahmen des Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanz nach Kompensationsverordnung ein Defizit, das über das Ökokonto der Stadt Neu-Anspach ausgegleichen werden soll (teilweise Umwandlung von Fichtenbeständen in Auwald in der Gemarkung Hausen-Arnsbach).

Planungsrechtlich relevanter Amphibienarten sind gemäß artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatssttruktur und der artenspeziefischen ökologischen Ansprüche im Änderungsgebiet sowie dessen Umfeld auszuschließen.

Änderungsbedarf:

Texte/Erläuterung der Planung Texte/Umweltbericht